



—
informationen für die
gastronomie
—



SCHULUNGSINITIATIVE
JUGENDSCHUTZ

–
informationen für die
gastronomie
–

Stand 10/2007

ein Vorwort

Arbeitskreis
Alkohol und
Verantwortung



**Liebe Auszubildende,
liebe Mitarbeiterinnen und
Mitarbeiter,**

der Jugendschutz ist in Bezug auf die Abgabe von alkoholhaltigen Getränken eine gesetzliche Verpflichtung für alle diejenigen, die täglich in der Gastronomie, im Einzelhandel oder in Tankstellen mit jungen Menschen als Kunden oder Gäste zu tun haben. Sie sitzen sozusagen an einer „Schaltzentrale“ für einen funktionierenden Jugendschutz. Sie sollten daher jede Verkaufssituation mit alkoholhaltigen Getränken ernst nehmen und im Zweifelsfall immer einen Altersnachweis verlangen. Sie tun niemandem einen

Gefallen, am allerwenigsten den Kindern oder Jugendlichen, wenn Sie „ein Auge zudrücken“, anstatt konsequent die Altersgrenzen einzuhalten. Tipps und Informationen für den Arbeitsalltag erhalten Sie in dieser Broschüre sowie im Internet unter www.schu-ju.de.

Der Bundesverband der Deutschen Spirituosen-Industrie und -Importeure e. V. (BSI) will mit dem Engagement des „Arbeitskreises Alkohol und Verantwortung“ und der vorliegenden Kampagne „Schulungsinitiative Jugendschutz – SchuJu“ einen aktiven Beitrag zur Verbesserung des Jugendschutzes in Deutschland leisten.

Bei der Verbreitung der Schulungsinitiative leisten folgende Kooperationspartner einen entscheidenden Beitrag: Bundesverband der Lehrerinnen und Lehrer an beruflichen Schulen, Deutscher Hotel- und Gaststättenverband, Hauptverband des Deutschen Einzelhandels, Bundesverband des Deutschen Lebensmittelhandels und Deutsche Barkeeper-Union. Alle Partner verfolgen das gemeinsame Ziel, dass der Jugendschutz an allen betroffenen Verkaufs- und Ausschankstellen konsequent eingehalten wird.

warum ist
jugendschutz
 wichtig?

– Weil Alkohol für Kinder und Jugendliche besonders gefährlich ist: Vor allem bei Kindern wirkt Alkohol nicht stufenweise, sondern schlagartig: Bereits ab einem Promillewert von 0,5 Promille können Kinder das Bewusstsein verlieren. Im schlimmsten Falle mit Todesfolge, zum Beispiel auf Grund einer Atemlähmung!

– Weil Wachstumsprozesse zahlreicher Organe, wie zum Beispiel des Gehirns, der Leber und des gesamten Knochenbaus noch nicht abgeschlossen sind.

– Weil Kinder und Jugendliche unerfahren im Umgang mit alkoholhaltigen Getränken sind und die Folgen und Gefahren falsch einschätzen!

– Weil bei zu frühem Konsum die Gefahr der Schädigung verschiedener Organe besteht!

Sie tragen Verantwortung!

Kinder und Jugendliche benötigen den besonderen Schutz der Gesellschaft. Daher sind alle gefordert, Kinder und Jugendliche vor den Gefahren des Alkoholmissbrauchs zu schützen! Das gilt für Eltern, Lehrer, Freunde, Politiker, Hersteller und Importeure von alkoholhaltigen Getränken und ganz besonders für Sie als Mitarbeiterin oder Mitarbeiter in der Gastronomie!

Fakten

Das Jugendschutzgesetz im Überblick

Getränke	Abgabe / Verzehr unter 16 Jahren	Abgabe / Verzehr ab 16 Jahren	Abgabe / Verzehr ab 18 Jahren
Bier	verboten*	erlaubt	erlaubt
Biermischgetränke	verboten*	erlaubt	erlaubt
Wein und Sekt	verboten*	erlaubt	erlaubt
Weinhaltige Mischgetränke	verboten*	erlaubt	erlaubt
Spirituosen (Schnaps, Korn, Wodka, Whiskey, Tequila, Liköre, Gin, Cognac etc.)	verboten	verboten	erlaubt
Spirituosenhaltige Mischgetränke	verboten	verboten	erlaubt

* Eine Ausnahme gilt für Abgabe und Verzehr von Bier, Biermischgetränken, Sekt, Wein und weinhaltigen Getränken an unter 16-jährige Jugendliche (14 oder 15 Jahre!), wenn eine personensorgeberechtigte Person (Eltern oder gesetzlicher Vormund) anwesend ist und dies erlaubt.

das jugendschutzgesetz

Erklärungen

Wer darf „Ausnahmen“ zulassen?

Wer ist Personensorgeberechtigt?

„Personensorgeberechtigt“ sind in der Regel beide (Adoptiv-)Eltern-teile oder ein gesetzlich bestimmter Vormund. Ohne eine entsprechende „Sorgeerklärung“ hat bei einem unverheirateten Paar nur die Mutter das Sorgerecht! Das heißt: Nur wenn die Eltern oder ein gesetzlich bestimmter Vormund (Adoptiveltern) dabei sind, darf ein 14- oder 15-Jähriger mit deren Erlaubnis Bier, Biermischgetränke, Wein oder Sekt trinken - aber keine Spirituosen oder spirituosenhaltige Mischgetränke.

Wer ist Erziehungsbeauftragter?

„Erziehungsbeauftragt“ ist eine Person über 18 Jahre, wenn sie aufgrund einer Vereinbarung (schriftlich oder mündlich) mit den (Adoptiv-)Eltern Erziehungsaufgaben wahrnimmt. Nur im Beisein eines Erziehungsbeauftragten dürfen Minderjährige länger als 24 Uhr in der Gaststätte oder Diskothek bleiben.

ABER: Auch im Beisein eines Erziehungsbeauftragten dürfen 14- und 15-Jährige keine alkoholhaltigen Getränke (Bier, Biermischgetränke, Wein oder Sekt) konsumieren.

Für Minderjährige ist der Konsum von Spirituosen und spirituosenhaltigen Getränken ohne Ausnahmen verboten!

Strafen

Verstöße gegen das Jugendschutzgesetz gelten als Ordnungswidrigkeit. Diese kann ein Bußgeld bis zu 50.000 EUR nach sich ziehen. Ab einem Bußgeld von 200 EUR erfolgt immer ein Eintrag ins Gewerbezentralregister! Bei wiederholten Verstößen gegen das Jugendschutzgesetz kann in letzter Konsequenz die Gaststättenerlaubnis entzogen werden!

Tipps und praktische Umsetzung

Das sollten Sie beachten:

Wann immer Sie Zweifel am Alter eines Gastes haben, lassen Sie sich einen Altersnachweis zeigen! Das kann der Personalausweis, der Reisepass, der Führerschein (hier bitte auf das Alter achten, es gibt auch den „Führerschein mit 17“) oder ein Dokument mit Foto und Geburtsdatum (z. B. Schülerausweis, Betriebs- / Werksausweis etc.) sein.

Aber schauen Sie genau hin: Der Altersnachweis könnte auch gefälscht sein! Sind die Angaben zum Geburtsdatum in dem Dokument

unleserlich, überschrieben oder handschriftlich korrigiert, sollten Sie das Dokument nicht gelten lassen!

Bei Minderjährigen, die im Beisein eines Erziehungsbeauftragten nach 24 Uhr anwesend sind, sollten Sie sich kritisch fragen:

- Liegt ein eindeutiger, überprüfbarer Nachweis des Erziehungsauftrages vor?
- Ist die Begleitperson überhaupt volljährig?
- Ist die Begleitperson nüchtern?
- Halten sich die Begleitperson und der Gast überwiegend im gleichen Raum auf?

Müssen Sie eine dieser Fragen mit „Nein“ beantworten, sollten Sie den Erziehungsauftrag z. B. durch einen Anruf bei den Eltern nachprüfen. Lassen sich Zweifel am Erziehungsauftrag bzw. der Begleitung durch einen Erziehungsbeauftragten nicht ausräumen, sollten Sie den minderjährigen Gast konsequent auffordern, Ihren gastronomischen Betrieb zu verlassen.

Wenn Sie zu einem Gast „Nein“ sagen müssen:

Ruhig und sachlich bleiben! Nicht durch aggressive Reaktionen provozieren lassen!

Gegenaggression bringt nichts! Bleiben Sie immer freundlich und respektvoll!

Jugendliche ab 16 besser mit „Sie“ ansprechen (es sei denn, sie sind Ihnen persönlich bekannt), damit diese sich nicht zurückgesetzt fühlen!

Bleiben Sie konsequent, wenn Sie Zweifel haben: Kein Ausweis, kein Ausschank! Im Zweifelsfalle bitten Sie den Gast, ein entsprechendes Dokument zu holen, bevor Sie alkoholhaltige Getränke ausschenken.

Weisen Sie auf Ihre gesetzliche Verpflichtung hin!

Bitten Sie den Gast um Verständnis für ihre Situation, in dem Sie darauf hinweisen, dass Sie Ihren Job oder Ihre Gaststättenerlaubnis verlieren können.

Wenn der Gast uneinsichtig ist und zunehmend aggressiv reagiert: Ziehen Sie Ihren Chef oder Kollegen hinzu!

Fakten

Laut Gaststättengesetz dürfen Sie einem erkennbar betrunkenen Gast keine weiteren alkoholischen Getränke mehr ausschenken!

Daher sind nach der aktuellen Auslegung des Gaststättengesetzes so genannte „Flatrate-Partys“, bei denen für einen einmaligen Eintrittspreis unbegrenzt viele alkoholhaltige Getränke (Bier, Wein, Sekt oder Spirituosen) ohne weitere Kontrolle an die Gäste ausgeschenkt werden, ebenfalls verboten.

Darüber hinaus regelt das Gaststättengesetz, dass mindestens ein

alkoholfreies Getränk günstiger sein muss als das günstigste alkoholhaltige Getränk bei vergleichbarer Menge!

Strafen

Verstöße gegen das Gaststättengesetz gelten als Ordnungswidrigkeit! Dies kann eine Geldbuße bis zu 5.000 EUR nach sich ziehen! Ab einer Bußgeldhöhe von 200 EUR erfolgt ein Eintrag ins Gewerbezentralregister! Bei wiederholten Verstößen gegen das Gaststättengesetz kann in letzter Konsequenz die Gaststättenerlaubnis entzogen werden!



Umsetzung

Nicht immer ist klar zu erkennen, wie viel Alkohol jemand schon getrunken hat. Wenn Sie bei einem Gast Verhaltensweisen erkennen, die darauf schließen lassen, dass er bereits betrunken ist, sollten Sie erst einmal nachfragen, wie viel er bereits getrunken hat. Solche Anzeichen könnten u. a. sein: unsicherer Gang, „Lallen“ oder ein glasiger Blick.

Tipps, wenn Sie zu einem erkennbar betrunkenen Gast „Nein“ sagen müssen:

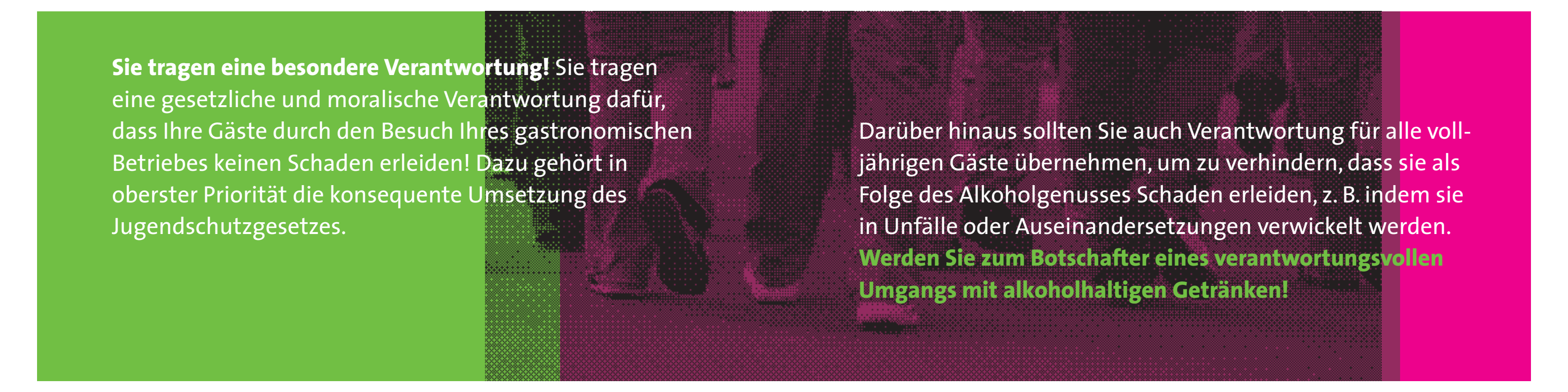
- Machen Sie ruhig, sachlich und gelassen klar, dass Sie ihm keine weiteren alkoholhaltigen Getränke ausschenken oder verkaufen werden!
- Lassen Sie sich nicht provozieren und versuchen Sie, ruhig zu bleiben! Gegenaggression bringt nichts!
- Lassen Sie sich nicht überreden und weisen Sie darauf hin, dass Ihnen per Gesetz keine andere Wahl bleibt! Drohen Sie nicht.

- Lassen Sie sich nicht auf Diskussionen ein!

- Wiederholen Sie Ihren Standpunkt – wenn nötig mehrmals!

- Halten Sie räumlichen Abstand zu dem Gast - sicher ist sicher!

- Wenn nichts hilft: Rufen Sie die Polizei, um eine Eskalation zu vermeiden!



Sie tragen eine besondere Verantwortung! Sie tragen eine gesetzliche und moralische Verantwortung dafür, dass Ihre Gäste durch den Besuch Ihres gastronomischen Betriebes keinen Schaden erleiden! Dazu gehört in oberster Priorität die konsequente Umsetzung des Jugendschutzgesetzes.

Darüber hinaus sollten Sie auch Verantwortung für alle volljährigen Gäste übernehmen, um zu verhindern, dass sie als Folge des Alkoholgenusses Schaden erleiden, z. B. indem sie in Unfälle oder Auseinandersetzungen verwickelt werden.

Werden Sie zum Botschafter eines verantwortungsvollen Umgangs mit alkoholhaltigen Getränken!

Herausgeber

Arbeitskreis Alkohol und Verantwortung des BSI
(Bundesverband der Deutschen Spirituosen-Industrie und -Importeure e. V.)
Urstadtstraße 2, 53129 Bonn
<http://www.spirituosen-verband.de>

Wissenschaftliche Beratung

Dr. Stefan Poppelreuter, Impuls GmbH
in Kooperation mit dem Psychologischen Institut der Universität Bonn

Kooperationspartner

Bundesverband der Lehrerinnen und Lehrer an beruflichen Schulen e. V.
Deutscher Hotel- und Gaststättenverband e. V.
Deutsche Barkeeper-Union e. V.

Redaktion und Gestaltung

KESSLER Kommunikationsberatung
Rheinallee 40, 55118 Mainz
E-Mail: info@kessler-kommunikation.de

Stand

10/2007

The logo for BSI (Bundesverband der Deutschen Spirituosen-Industrie und -Importeure) is displayed in a white, serif font against a dark background.The website address www.schu-ju.de is written in a white, sans-serif font at the bottom right of the page.